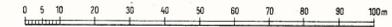


für das Gelände
zwischen

Darwinstraße, Quedlinburger Straße,
Goslarer Ufer und der Spree
im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1: 1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Grundflächenzahl	0,4
		Geschossflächenzahl	0,7
		Geschlossene Bauweise	9
		Baugrenze	§ 21 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
------------------------	--	-------------------------	--

Grünflächen:

	z.B.		
--	------	--	--

Sonstige Festsetzungen:

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
		Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN	- 35,4

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Bezirksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Grundstücksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, industrie- oder Lagergebäude		Eigentumsgrenze	
Geschoßzahl	IV	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	Abwasser
Mauer			Gas
Zaun, Hecke		Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	
Brücke		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Gewässer			
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5		

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 13. März 1967

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Hartlieb

Zimmer

Amtsleiter

Amtsleiter

Grügers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 15. Juni 1967 erhalten und wurde
in der Zeit vom 4. Juli bis 3. August 1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 7. August 1967

Bezirksamt Charlottenburg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

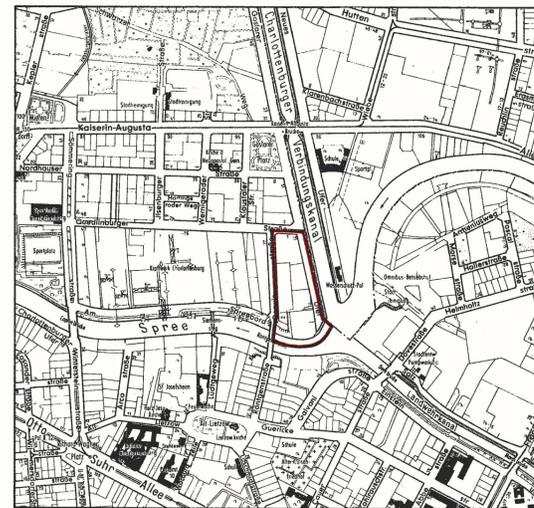
Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 26. April 1968

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedter



Planergänzungsbestimmungen

1. Im Gewerbegebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl nicht überschritten werden.
2. Die Gebäude können unmittelbar an der Baugrenze ABCDE errichtet werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.
Werbeanlagen sind unzulässig.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und bau-rechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 6. Aug. 1968
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

